



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per PZU

Windpark Meerhof GmbH
Zur Egge 17
34431 Marsberg

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.21**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Joachim

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6663

📠 05251 308-6699

✉ bielefeldd@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41610-23-600**

Datum: 01.07.2024

Vorhaben **Antrag gem. § 16 b BImSchG: Errichtung und Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg – Fürstenberg.**

1 x Enercon E-160 EP5 E3

1 x Enercon E-138 EP3 E3

Antragsteller Windpark Meerhof GmbH

Grundstück Bad Wünnenberg - Fürstenberg, Feldflur

Gemarkung Fürstenberg

Flur 35

Flurstück 25, 12

ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen, eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 und eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP5 E3 im Rahmen des Repowerings gem. § 16 b BImSchG in Bad Wünnenberg - Fürstenberg

I. TENOR

Auf den Antrag vom 28.08.2023, hier eingegangen am 29.08.2023 wird aufgrund der §§ 16b Abs. 7 i.V.m. 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen, eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 (FÜ2) und eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP5 E3 (FÜ1) in Bad Wünnenberg- Fürstenberg erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung:

Repowering gem. § 16b Abs. 7 BImSchG: Zwei genehmigte, aber noch nicht errichtete Windenergieanlagen sollen von insgesamt zwei anderen Windenergieanlagentypen repowert werden. Im Rahmen des Repowerings sollen die Standorte der Windenergieanlagen außerdem verschoben werden.

Die bereits genehmigte Windenergieanlage des Typs Enercon E-115 (FÜ1) mit 149,08 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Nennleistung von 3.000 kW soll durch eine Enercon E-138 EP3 E3 ersetzt werden und die genehmigte Windenergieanlage des Typs Enercon E-126 EP4 (FÜ2) mit 135 m Nabenhöhe, 127 m Rotordurchmesser und 4.200 kW Nennleistung soll durch die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit 130,60 m Nabenhöhe, 138,25 m Rotordurchmesser und 4.200 kW Nennleistung repowert werden.

Standort der Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
FÜ1	Bad Wünnenberg	Fürstenberg	35	25	32.487.386,68 / 5.707.464,60
FÜ2	Bad Wünnenberg	Fürstenberg	35	12	32.487.140,95 / 5.706.940,54

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
FÜ1	Enercon E-138 EP3 E3	3.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus 101,0 dB	22:00 bis 06:00 Uhr
FÜ2	Enercon E-160 EP5 E3	4.200 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus NR 1s, 5.440 kW	22:00 bis 06:00 Uhr

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 23.07.2021, Az. 40787-16-600 ihre Gültigkeit.

Die Änderungsgenehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die folgenden Windenergieanlagen werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-138 EP3 E3	Enercon E-160 EP5 E3
Nennleistung	4.260 kW	5.560 kW
Rotordurchmesser	138,25 m	160 m
Nabenhöhe	160 m	166,6 m
Gesamthöhe	229,13 m	246,6 m
Turmbauart	Hybridturm	Hybridturm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. Rückbauverpflichtung (E-138 EP3 E3 mit Nabenhöhe 160 m)

Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

160.000,00 €
(einhundertsechzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 160.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. Rückbauverpflichtung (E-160 EP5 E3 mit Nabenhöhe 166,6 m)

Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

195.000,00 €
(einhundertfünfundneunzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 195.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage

entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

3. Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

4. *Ersatzgeld für den zusätzlichen Eingriff in den Naturhaushalt*

Für den durch das Vorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von 109.437,30 € unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-24-20033**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

C. Erschließung

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung der Baugrundstücke kann planungsrechtlich ausgegangen werden.

D. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Immissionsbegrenzung - Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlage

Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

1. Die nachfolgend aufgeführten Windenergieanlagen sind zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der PAVANA GmbH vom 05.01.2024, Bericht Nr. 2023PAV00226 Revision 01 im Zusammenhang mit:

- WEA 1 Enercon E-138 EP 3 E 3, Herstellerangabe zu Modus 101,0 dB, 3.000 kW,
- WEA 2 Enercon E-160 EP 5 E 3, Herstellerangabe zu Modus NR1s, 5.440 kW,

mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 1 E-138 EP3 E3; max. Leistung 3.000 kW											
Modus 101,0 dB	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,3	89,0	90,2	93,4	95,7	96,3	85,4	71,1	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,0	90,7	91,9	95,1	97,4	98,0	87,1	72,8			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,4	91,1	92,3	95,5	97,8	98,4	87,5	73,2			

WEA 2 E-160 EP5 E3; max. Leistung 5.440 kW											
Modus NR1s	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,7	92,2	95,8	100,5	101,4	99,0	90,5	70,4	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,4	93,9	97,5	102,2	103,1	100,7	92,2	72,1			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,8	94,3	97,9	102,6	103,5	101,1	92,6	72,5			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
 $L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel
 $L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
 $\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebs

- Die Windenergieanlage WEA 1 und WEA 2 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten der WEA-Typen im zugehörigen Betriebsmodus durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der PAVANA GmbH vom 05.01.2024, Bericht Nr. 2023PAV00226 Revision 01 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der PAVANA GmbH vom 05.01.2024, Bericht Nr. 2023PAV00226 Revision 01 ermittelten und ab Seite 22 unter Nr. 6.2 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Genehmigungsbehörde (Kreis Paderborn) in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgend aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 1 zu überprüfen.

Abnahmemessung

3. Für die mit diesem Bescheid zugelassenen WEA ist der jeweilige genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Auflage 1 und 4 durch eine FGW-konforme Abnahmemessungen eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

4. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der PAVANA GmbH vom 05.01.2024, Bericht Nr. 2023PAV00226 Revision 01 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle unter 25 der Schallprognose ab Seite 80 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

5. Die Schattenwurfprognose der PAVANA GmbH vom 05.01.2024, Bericht Nr. 2023PAV00227 Revision 01 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte
 - IPN 01, Auf der Körtge 6, 33181 Bad Wünnenberg,
 - IPN 02, Auf der Körtge 4, 33181 Bad Wünnenberg,
 - IPN 05, Auf der Körtge 2, 33181 Bad Wünnenberg,
 - IPN 06, Auf der Körtge 1, 33181 Bad Wünnenberg,
 - IPN 07, Auf der Körtge 3, 33181 Bad Wünnenberg,

bereits in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. An diesen Immissionspunkten dürfen die Windkraftanlagen keinen zusätzlichen Schatten verursachen.
6. Die Windenergieanlagen müssen mit einer geeigneten Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen steuert.
7. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
8. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
9. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Auflage 5 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
10. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Auflagen aus dem Baurecht

11. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

12. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüfsachverständigen zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 BauO NRW).
13. Die „Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen, ENERCON E160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, Rev. 2“ sowie die „Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen, ENERCON E-138 EP3 E3-HT-160-ES-C-01, Rev. 0“ sind Bestandteil der Genehmigung. Die aus den darin enthaltenen und genannten Typenprüfberichten, Typenprüfbescheiden, Zusammenstellungsgutachten und gutachtlichen Stellungnahmen hervorgehenden Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweise sind zu beachten und bei der Bauausführung, der Inbetriebnahme und bei dem Betrieb der Anlage(n) als Auflagen umzusetzen.
14. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NW).

Turbulenzen

15. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA für den Windpark Fürstenberg-Körtge mit der Referenznummer I17-SE-2023-176, Revision 0, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, 40 Seiten, am 28.01.2023 (Turbulenzgutachten) sowie die Gutachterliche Stellungnahme (Lastrechnung) des TÜV SÜD, Prüfnummer 3832113-1-d, erstellt am 22.06.2023 sind mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung.

Brandschutz

16. Das Standortbezogene Brandschutzkonzept für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 Nabhöhe 160 m, E-160 EP5 E3 R1 Nabhöhe 166,6 m gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. 1143-227-2/23, Index A, 34 Seiten, vom 21.11.2023, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika, ist Bestandteil der Baugenehmigung.
Die hieraus hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.
17. Gondellöschsystem:
Die Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn stimmt dem antragsgegenständigen Vorhaben (hier: WEA des Typs E-160 EP5 E3 R1) aufgrund der relativen Nähe zu einer angrenzenden Waldfläche nur unter Einbau eines automatischen Gondellöschsystems zu. Ein Brand in der Gondel gilt als unkontrollierbar und die sich innerhalb der Abstandfläche befindlichen Schutzobjekte können nicht durch die Riegelstellung der Feuerwehr geschützt werden. In die WEA des Typs E-160 EP5 E3 R1 ist demnach ein Gondellöschsystem, wie im vorliegenden Brandschutzkonzept bewertet, zu installieren.
18. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Stelle für Datenversorgung „LTS-Datenversorgung@kreis-paderborn.de“ der Leitstelle abzustimmen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

19. Als System zur Eiserkennung ist nur das durch Enercon standardisierte Kennlinienverfahren zu verwenden.
20. Das Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von Enercon Windenergieanlagen durch das Enercon-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 7247 373 D, Rev. 2, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 22 Seiten, am 28.02.2022 ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
21. Das Eisfallgutachten für zwei Windenergieanlagen am Standort Fürstenberg mit der Nummer 16-1-3139-027-EB, erstellt von der Ramboll Deutschland GmbH am 31.03.2023, 26 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
22. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
23. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei

- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
- zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
- in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 447 m (für die WEA des Typs E-138 EP3 E3) sowie 489,90 m (für die WEA des Typs E-160 EP5 E3) beträgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
- an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht. Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

24. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem (Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, bewertet in dem Gutachten mit der TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 7247 373 D, Rev. 2) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

25. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

26. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.

Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben

Natur- und Landschaftsrecht

27. Die **Auflage III. D) 53. Bauausführung** des Genehmigungsbescheids Az. 40787-16-600 vom 23.07.2021 **bleibt unverändert bestehen.**

28. Die **Auflage III. D) 54. Gestaltung des Mastfußbereiches** des Genehmigungsbescheids Az. 40787-16-600 vom 23.07.2021 **wird aufgehoben und durch folgende ersetzt:**

Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Umkreis mit einem Radius von 119 m (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche von 69 m zuzüglich eines Puffers von 50 m) um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlagen FÜ01 bzw. von 130 m (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche von 80 m zuzüglich eines Puffers von 50 m) um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlagen FÜ02 dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

29. Die **Auflagen III. D) 55. und 56. Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten (entsprechend gerichtlichem Vergleich vom 16.07.2021, VG Minden, 11 K 2312/18)** des Genehmigungsbescheids Az. 40787-16-600 vom 23.07.2021 **werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:**

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten (Betriebszeiteneinschränkung während des herbstlichen Schlafplatzgeschehens des Rotmilans)

a) Die Windenergieanlage FÜ02 ist im Zeitraum 01.08. bis 30.09. von 0,5 h vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und von 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen

b) Die Windenergieanlage FÜ01 ist im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens und der pfluglosen Bodenbearbeitung zwischen 01.08. und 30.09. auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind, vorübergehend abzuschalten. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die betrifft die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Fürstenberg	35	25, 26, 27, 28, 29
Meerhof	7	3, 51-54, 56, 61, 106

- c) Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Auflage notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der o.g. Flurstücke zu treffen.
- d) Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

30. Die **Auflagen III. D) 57.-64. Automatisches Detektionssystem** des Genehmigungsbescheids Az. 40787-16-600 vom 23.07.2021 **werden aufgehoben.**

31. Die **Auflagen III. D) 65. und 66. Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten** des Genehmigungsbescheids Az. 40787-16-600 vom 23.07.2021 **werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:**

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

- a) Die Windenergieanlage FÜ01 ist im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von ≥ 10 °C in Gondelhöhe und Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel in Gondelhöhe wie folgt: Anwendung der in der nachfolgenden Tabelle für die einzelnen Monate und Nachtanteile angegebenen optimierten Cut-in Windgeschwindigkeiten:

Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s)							
WEA 12 - 2021; 2022							
Kombinierte Beprobungsdauer = 2 Jahr(e)							
Geschätzte jährl. Schlagopferzahl ohne Abschaltung im Zeitraum 01.04 - 31.10 = 4.6							
Pauschale Cut-In-Windgeschwindigkeit = 4.9 m/s							
Nachtzehntel	Monat						
	4	5	6	7	8	9	10
0-0.1	2.6	4.3	4.9	5.2	5.2	4.7	3.8
0.1-0.2	3.4	4.7	5.5	5.7	5.8	5.3	4.2
0.2-0.3	3.1	4.5	5.1	5.3	5.5	5.0	3.9
0.3-0.4	2.9	4.4	5.1	5.2	5.4	5.0	3.8
0.4-0.5	3.1	4.5	5.0	5.1	5.2	5.0	3.7
0.5-0.6	2.4	4.1	4.6	4.8	4.8	4.6	3.2
0.6-0.7	2.5	4.2	4.6	4.8	4.8	4.6	3.3
0.7-0.8	1.5	3.8	4.2	4.5	4.3	4.1	2.7
0.8-0.9	1.4	3.7	4.1	4.5	4.3	4.2	2.7
0.9-1	0.8	1.5	2.0	3.1	2.9	2.6	1.1

Alternativ kann die pauschale cut-in Windgeschwindigkeit von 4,9 m/s angewendet werden.

- b) Die Windenergieanlage FÜ02 ist im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
- c) Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- d) Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

32. Die **Auflagen III. D) 67.-71. Gondelmonitoring** des Genehmigungsbescheids Az. 40787-16-600 vom 23.07.2021 **werden aufgehoben.**

Bodenschutz, Wasser- und Abfallrecht

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

33. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
34. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
35. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
36. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Auflagen aus dem Wasserrecht

37. Die Sicherheitseinrichtungen der Anlagen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind im Zuge der regelmäßigen Wartung der Anlagen einer Zustands- und Funktionskontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
38. Ist die Betankung und Wartung von Fahrzeugen und Maschinen auf den Baustellen erforderlich, müssen mobile Rückhalteeinrichtungen (z. B. Auffangwannen) und Bindemittel (z. B. Ölbindemittel, Ölbindenvlies) zum Auffangen und Aufnehmen potentiell austretender wassergefährdender Stoffe vor Ort vorgehalten werden. Etwaige Austritte von wassergefährdenden Stoffen sind sofort zu unterbinden. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
39. Die bei der Errichtung der Anlagen und der Wartung eingesetzten Maschinen und Geräte sind vor, während und nach Durchführung des Vorhabens einer Prüfung im Hinblick auf den Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu unterziehen. Etwaige Austritte von wassergefährdenden Stoffen sind sofort zu unterbinden. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

40. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
41. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
42. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
43. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
44. Der Einbau von Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise bzw. unter wasserdurchlässigen Deckschichten ist nicht zulässig.
45. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

46. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen, orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
47. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
48. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
49. Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
50. **Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**
51. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
52. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Block befindliche Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Bezirksregierung Münster die Peripheriebefeuerung untersagen.
53. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

54. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

55. Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 292-23 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum **und**
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standorts
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
- e) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- f) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92)
- g) Art der Kennzeichnung (Beschreibung).

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

56. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-1770-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über der Erdoberfläche und Gesamthöhe über NN anzuzeigen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Genehmigungsbescheid vom 23.07.2021, Az. 40787-16-600 wurde der Windpark Meerhof GmbH gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg – Fürstenberg erteilt. Es wurde eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-115 und eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-126 EP4 genehmigt. Diese Windenergieanlagen wurden noch nicht errichtet.

Mit Antrag gem. § 16b Abs. 7 BImSchG vom 28.08.2023, hier eingegangen am 29.08.2024, hat die Windpark Meerhof GmbH im Rahmen des Repowerings die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen beantragt. Der Standort der neu geplanten Windenergieanlagen soll um wenige Meter (unter 30 m) verschoben werden. Außerdem wurde im Vergleich zu den ursprünglich geplanten und genehmigten Windenergieanlagen ein Typenwechsel beantragt. Geplant sind insgesamt zwei Windenergieanlagen, eine

Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 (FÜ1) mit 160 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.260 kW und eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 (FÜ2) mit 166,6 m Nabenhöhe, 160 m Rotordurchmesser und 5.560 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg – Fürstenberg.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 b Abs. 7 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Am 25.10.2023 wurde von der Antragstellerin ein UVP-Bericht für das geplante Windenergievorhaben eingereicht. Der UVP-Bericht gem. § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG zum Windenergieprojekt – Errichtung und Betrieb von zwei WEA „Fürstenberg – Körtge“ des Ingenieurbüros für Umweltplanung SCHMAL + RATZBOR wurde am 16.10.2023 erstellt. Diese wurde geprüft und der Entfall der UVP-Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet und die UVP-Pflicht damit festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 29.11.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn und des Hochsauerlandkreises, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 07.12.2023 bis einschließlich 08.01.2024 bei der Kreisverwaltung Paderborn, der Stadt Bad Wünnenberg, sowie bei der Stadt Marsberg zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 08.02.2024) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der Stadt Bad Wünnenberg, der Stadt Marsberg sowie beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 26.03.2024 terminiert.

Es wurde eine Einwendung erhoben. Der Erörterungstermin wurde in Ausübung ihres Ermessens durch die Genehmigungsbehörde mit Bekanntmachung vom 13.03.2024 abgesagt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Bad Wünnenberg als Trägerin der Planungshoheit,
- dem Hochsauerlandkreis,
- der Bezirksregierung Detmold - Regional-Initiative-Wind,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie
- der Bundesnetzagentur.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde durch die Stadt Bad Wünnenberg mit Schreiben vom 25.01.2024 erteilt.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Eine entsprechende Berechnung ist der Schallimmissionsprognose zu entnehmen.

Bei Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen kommt es zu einer zusätzlichen Belastung durch Schattenwurf. Diese Zusatzbelastung wurde in der Schattenwurfprognose für die relevanten Immissionsaufpunkte genauer betrachtet.

Da es zu einer Zusatzbelastung durch Schattenwurf kommen könnte, die die Richtwerte überschreitet, wird an den geplanten Windenergieanlagen ein Schattenwurfabschaltmodul installiert. Damit kann eine Richtwertüberschreitung vermieden werden.

Entscheidung über die Einwendung

Mit Mail vom 08.02.2024 erhob der anerkannte Naturschutzverband Naturschutzbund Deutschland (NABU) NRW e.V. eine Einwendung gegen das Vorhaben der Windpark Meerhof GmbH. Der NABU lehnt die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen aus naturschutzfachlichen Gründen ab, da durch die Änderung eine Verschärfung der Gefährdung der windenergiesensiblen Vogelarten entsteht.

Zu der vorgebrachten Einwendung nehme ich wie folgt Stellung:

Der Mäusebussard gilt weder nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land noch nach den Empfehlungen der aktualisierten Artenschutzleitfadens NRW, Modul A (2024) als windenergieempfindlich.

Die in der Einwendung aufgeführten Informationen über Reviere des Rotmilans sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Es ergeben sich insofern aus der Einwendung keine neuen Erkenntnisse. Im Ergebnis einer ausführlichen Auseinandersetzung mit den umfassenden vorliegenden Daten zu Rotmilan-Vorkommen im Gebiet kann eine Brutplatznutzung im artspezifischen Nah- (500 m) und im zentralen Prüfbereich (1.200 m) der WEA lt. Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG in diesem Jahr und in den letzten fünf Jahren nicht nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist für Vorkommen im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m nicht ersichtlich, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten Windenergieanlagen aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Während der Brutzeit ist also in Anwendung des § 45b Abs. 2, 3 und 4 BNatSchG das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Rotmilan nicht signifikant erhöht. Brutzeitbezogene Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die in der Einwendung angesprochenen Rotmilan-Schlafplätze sind hier bekannt und wurden bei der Artenschutzprüfung entsprechend berücksichtigt. Fachlich anerkannt Schutzmaßnahmen wurden festgelegt (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Schlafplatzabschaltung).

Die in 2021 nachgewiesenen Rohrweihen-Brutplätze lagen außerhalb des artspezifischen Nah- (400 m) und zentralen Prüfbereichs (500 m) der WEA lt. Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG. Im Übrigen gilt für die Rohrweihe lt. Fußnote 1 zur Tabelle in Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG, dass eine Kollisionsgefährdung nur dann besteht, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Für die Rohrweihe gilt dies auch für den Nahbereich. Die Höhe der Rotorunterkante der geplanten WEA beträgt vorliegend 91,00 m (WEA FÜ01) bzw. 86,60 m (WEA FÜ02). Eine Kollisionsgefährdung für die Rohrweihe ist damit vorliegend nicht anzunehmen.

Bzgl. der Wiesenweihe sind die Brutvorkommen vor 2015 bekannt. Die Beobachtungen aus dem Jahr 2019, wonach Hoffnung besteht, dass es zu einer erneuten Brutansiedlung der Wiesenweihe im Gebiet kommt, sind erfreulich, können aber nach den geltenden rechtlichen Regelungen nicht berücksichtigt werden. Ebenso verhält es sich mit den weiteren aufgeführten Arten, welche das Vorhabengebiet zur Nahrungssuche (Baumfalke, Schwarzmilan, Kornweihe und Wanderfalke) nutzen.

Das bzgl. dem Wachtelkönig im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgeschlagene Vorgehen entspricht der Empfehlung des Artenschutzleitfadens NRW, Modul A (2024), dort heißt es: *Wenn für WEA-empfindliche Fledermäuse ein umfassendes Abschaltscenario gemäß 2. I. umgesetzt wird, bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung mit nachtaktiven und störungsempfindlichen WEA-empfindlichen Vogelarten (z. B. Ziegenmelker, Wachtelkönig). Die Vogelarten können bei den stehenden WEA nicht durch Lärm gestört werden.*

Das Vorhandensein von Gemeinschaftsschlafplätzen der Weihen (vornehmlich Rohrweihe) im Umfeld des Vorhabens sowie in vielen weiteren Feldfluren des zentralen Sintfeld sind bekannt. Nach dem Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2024) gilt hier ein zentraler Prüfbereich von 500 m. Für die Wiesenweihe gilt zudem ein erweiterter Prüfbereich von 2.500 m. Die Fallkonstellationen des § 45b Absatz 3 und 4 BNatSchG sind sinngemäß anzuwenden. Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentierten Schlafplätze liegen allesamt außerhalb des zentralen Prüfbereiches der WEA. Darüber hinaus ist für Vorkommen der Wiesenweihe im erweiterten Prüfbereich von 2.500 m nicht ersichtlich, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten Windenergieanlagen aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Während der Schlafplatzzeit ist also in Anwendung das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Weihen nicht signifikant erhöht. Schlafplatzbezogene Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die vorgebrachte Einwendung wurde somit berücksichtigt.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Typenänderung und Standortverschiebung

Beantragt ist eine Änderung der mit dem Genehmigungsbescheid Az. 40787-16-600 vom 23.07.2021 genehmigten Anlagentypen sowie eine jeweils geringfügige Standortverschiebung. Der genehmigte Zustand sowie die beantragten Änderungen sind in nachfolgender Tabelle gegenübergestellt.

AZ	STATUS	WKA_TYP	KW	NH	RD	RUK	GH	Standort
40787-16 (FÜ01)	Genehmigt	Enercon- E-115	3.000	149,08	115,71	91,23	206,94	
40787-16 (FÜ02)	Genehmigt	Enercon E-126 EP4	4.200	135,00	127,00	71,50	198,50	
41610-23 (FÜ01)	Planung	Enercon E138 EP3 E3	4.260	160,00	138,00	91,00	229,00	+ 28 m SW
41610-23 (FÜ02)	Planung	Enercon E-160 EP5 E5	5.560	166,60	160,00	86,60	246,60	+ 29 m SW

Aufgrund der größeren Gesamthöhe der Windenergieanlagen (WEA FÜ01 + 22,51 m, WEA FÜ02 + 48,10 m) kommt es zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Damit einhergehend erhöht sich gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Schmal + Ratzbor, 16.10.2023) das zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu leistende Ersatzgeld von 41.353,33 € auf 49.482,57 € für die

WEA FÜ01 und von 43.802,02 € auf 59.954,74 € für die WEA FÜ02. Die Gesamtsumme der Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erhöht sich somit von 85.155,35 € auf 109.437,30 €.

Die Flächeninanspruchnahme hingegen verringert sich bezogen auf beide Windenergieanlagen um 49 m². Am Standort der WEA FÜ01 werden insgesamt 433 m² weniger Fläche in Anspruch genommen. Für die WEA FÜ02 hingegen erhöht sich der Flächenbedarf um 384 m². In der Summe ergeben sich hierdurch keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist nicht erkennbar, dass die beantragten Änderungen (Typenänderung und Standortverschiebung) zu einer abweichenden Bewertung des Vorhabens gegenüber dem genehmigten Zustand führen. Es ergeben sich keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen.

Artenschutzrechtliche Neubewertung aufgrund der BNatSchG-Novelle 2022

Neben den Typenänderungen und Standortverschiebungen wird von der Antragstellerin vor dem Hintergrund der BNatSchG-Novelle 2022 eine artenschutzrechtliche Neubewertung des Vorhabens bzw. die Änderung der mit dem Genehmigungsbescheid Az. 40787-16-600 vom 23.07.2021 festgesetzten artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen gewünscht. Dies ergibt sich aus dem mit den Antragsunterlagen vorgelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Schmal + Ratzbor, 26.09.2023). Entsprechende Auflagenänderungen können jedoch nicht Gegenstand eines Änderungsverfahrens nach § 16b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sein. § 16b Abs. 7 BImSchG bezieht sich ausdrücklich auf Änderungen am Anlagentyp bzw. Typenwechsel sowie die damit ggf. verbundenen und im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteiligen Auswirkungen. Die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Festsetzungen muss daher separat erfolgen.

Die derzeitige Genehmigung Az. 40787-16-600 vom 23.07.2021 beinhaltet folgende artenschutzrechtliche Auflagen:

- | | |
|-------------------|--|
| III. D. 53. | <i>Bauausführung</i> |
| III. D. 54. | <i>Gestaltung des Mastfußbereiches</i> |
| III. D. 55. | <i>Schlafplatzabschaltung Rotmilan</i> |
| III. D. 56. | <i>Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
(20.02. bis 20.10.)</i> |
| III. D. 57 bis 64 | <i>Automatisches Detektionssystem</i> |
| III. D. 65 bis 66 | <i>Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten
(Standardabschaltung 01.04. bis 31.10.)</i> |
| III. D. 67 bis 71 | <i>Gondelmonitoring</i> |

Die Auflagen betreffen jeweils beide Windenergieanlagen.

Lt. dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Schmal + Ratzbor, 26.09.2023) sind im Ergebnis der gutachterlichen Überprüfung nunmehr folgende Maßnahmen zur Konfliktvermeidung bzw. -minderung vorgesehen:

- Bauzeitenregelung (inhaltlich identische Regelung zur bestehenden Auflage)
- Gestaltung des Mastfußbereiches (angepasst an Maßnahmenbeschreibung lt. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG)
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (eingeschränkter Zeitraum: 11.07. bis 31.10., angepasst an Maßnahmenbeschreibung lt. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG)
- Temporärer Abschaltalgorithmus für Fledermäuse (eingeschränkter Zeitraum: 15.07. bis 20.09., Abschaltalgorithmus lt. ProBat-Berechnung, inkl. Niederschlag)
- Phänologiebedingte Abschaltung für den Wachtelkönig (Ausweitung Fledermausabschaltung auf den Zeitraum 11.05. bis 15.07.)

Begründung der geänderten Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die **Auflage III. D) 53. Bauausführung** des Genehmigungsbescheids Az. 40787-16-600 vom 23.07.2021 **bleibt unverändert bestehen**. Die bestehende Auflage ist inhaltlich identisch mit dem Maßnahmenvorschlag lt. dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Änderung der Auflage ist somit nicht erforderlich.

Die **Auflage III. D) 54. Gestaltung des Mastfußbereiches** des Genehmigungsbescheids Az. 40787-16-600 vom 23.07.2021 **wird antragsgemäß aufgehoben und entsprechend der Maßnahmenbeschreibung lt. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG angepasst**.

Die **Auflagen III. D) 55. und 56. Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten (entsprechend gerichtlichem Vergleich vom 16.07.2021, VG Minden, 11 K 2312/18)** des Genehmigungsbescheids Az. 40787-16-600 vom 23.07.2021 **werden aufgehoben und ersetzt**. Für die WEA FÜ01 verbleibt eine Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen für die Zeit des herbstlichen Schlafplatzgeschehens entsprechend der Maßnahmenbeschreibung lt. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Für die WEA FÜ02 bleibt es bei einer zeitweisen Abschaltung der WEA während der halben Stunde vor Sonnenaufgang sowie der drei Stunden vor Sonnenuntergang im Zeitraum 01.08. bis 30.09. eines jeden Jahres. Dies begründet sich wie folgt:

Die beiden geplanten Windenergieanlagen liegen im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans. Im zentralen Prüfbereich von 1.200 m um die WEA konnte nach den Daten aus der jährlichen Rotmilan-Kartierung durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. in diesem Jahr und in den letzten fünf Jahren kein Brutstandort des Rotmilans nachgewiesen werden (aus 2023 liegen keine Daten vor). In den Jahren 2019, 2020 und 2022 bestand jeweils nur ein Nichtbrüterrevier im südlich liegenden Waldgebiet „Kallental“. Der durch SOMMERHAGE (2021) im nördlichen Waldrandbereich dieses Waldgebietes festgestellte Rotmilan-Brutplatz konnte in dem Jahr (2021) weder durch die Biologische Station noch durch das Büro Schmal + Ratzbor bestätigt werden. Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Schmal + Ratzbor aus September 2023 zutreffend dargelegt, fehlen bzgl. der Feststellung von SOMMERHAGE (2021) Angaben zu den Beobachtungen, so dass die Informationen unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben nach SÜDBECK et al. (2005) bzw. den anerkannten EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien von HAGEMEIJER & BLAIR (1997) nicht eingeordnet

werden können. In der Zusammenschau aller Daten ist derzeit ein Brutplatzvorkommen des Rotmilans im zentralen Prüfbereich von 1.200 m um die Windenergieanlage nicht nachweisbar. Darüber hinaus ist für Vorkommen im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m nicht ersichtlich, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Während der Brutzeit ist also in Anwendung des § 45b Abs. 3 und 4 BNatSchG das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Rotmilan nicht signifikant erhöht. Brutzeitbezogene Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Nach der Brutzeit ist das Vorhabengebiet von Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen des Rotmilans. Die geplanten Windenergieanlagen liegen inmitten des Schlafgebietes Nr. 2 „Marsberg-Meerhof“ lt. JOEST et al. (2012). Der Begriff des Schlafgebietes bezeichnet einen Komplex aus einzelnen Schlafgehölsen, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen und deren konkrete Nutzung aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Witterung, Feldbestellung, Störungen) variieren kann. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass das Schlafplatzgeschehen einer großen räumlichen und zeitlichen Dynamik unterliegt. So sind auch im vorliegend betroffenen Schlafgebiet verschiedene Schlafplätze dokumentiert, deren Nutzung von Jahr zu Jahr sowie innerhalb eines Jahres zeitlich und räumlich variiert. Innerhalb des Prüfbereiches von 1.200 m um die WEA befinden sich konkrete, regelmäßig genutzte Schlafplätze in der Nordspritze des südlich der Anlagenstandorte gelegenen Kallentaler Waldes (hier max. 55 Rot- und Schwarzmilane in 2019; s. Abb. 7 und Tab. 4 des AFB) sowie in dessen nordwestlichem Randbereich (hier max. 55 Ind. in 2019; siehe Karte 4 zum AFB). Weitere bedeutende Schlafplätze innerhalb des Schlafgebietes befinden sich im Bereich des Körtgebirges, ca. 2.100 m westlich der geplanten WEA) sowie am nördlichen und östlichen Waldrand des Fürstenberger Waldes (ca. 2.200 m südwestlich der geplanten WEA).

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht geregelt. Es erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem aktualisierten Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2024). Demnach sind die Fallkonstellationen des § 45b Abs. 2 bis 4 BNatSchG auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) anzuwenden. Es gelten die Prüfbereiche des Anhang 2, Tabelle 2b des Leitfadens. Bzgl. der Schlafplätze des Rotmilans wird dort ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m angegeben. Bei Vorkommen von nachbrutzeitlichen Schlafplätzen des Rotmilans innerhalb dieses zentralen Prüfbereiches um eine WEA bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Die Regelvermutung kann durch Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden. Lt. Artenschutzleitfaden können die Schutzmaßnahmen lt. Anlage 2 Abschnitt 2 BNatSchG „analog dazu gegebenenfalls“ auch auf Arten des Anhangs 2 Tabellen 2b und 2c des Leitfadens angewendet werden. Die Notwendigkeit einer art- und einzelfallspezifischen Maßnahmenkonzeption in Abhängigkeit von der standörtlichen Situation und projektspezifischen Konfliktintensität und insofern die Notwendigkeit einer fachlichen Einzelfallentscheidung wird deutlich gemacht. Vorliegend ist bzgl. der beiden geplanten Windenergieanlagen von einer deutlich unterschiedlichen Konfliktintensität und vor allem verschiedenen Konfliktursachen auszugehen.

Die geplante WEA FÜ01 befindet sich auf einer Ackerfläche. Größere Gehölzstrukturen befinden sich in mehr als 400 m Entfernung. Die nächstgelegenen dokumentierten Rotmilan-Schlafplätze liegen mehr als 500 m entfernt. Das weiträumig offene und landwirtschaftlich genutzte Umfeld dieser Anlage lässt eine Nutzung insbesondere als Nahrungshabitat erwarten. Dabei dürfte die Nutzungsintensität und damit einhergehend das Tötungs- und Verletzungsrisiko insbesondere bei bestimmten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen deutlich erhöht sein. So haben z.B. HEMMIS et al. (2019) bei ihren Untersuchungen zu herbstlichen Schlafgebiets-Ansammlungen von Rotmilanen in der Hellwegbörde beobachtet, dass vor allem frisch gegrubberte oder gepflügte Flächen von Rotmilanen zur Nahrungssuche oder Rast aufgesucht wurden. Dies deckt sich mit den Beobachtungen von JOEST et al. (2012) sowie der BIOLOGISCHEN STATION KREIS PADERBORN-SENNE E.V. (2018 und 2019), wonach insbesondere die herbstliche Feldbestellung (pfluglose Bodenbearbeitung oder Pflügen) den nach Nahrung suchenden Rotmilanen entgegenkommt. Die Abschaltung der WEA FÜ01 bei bestimmten

landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen ist daher als geeignet anzusehen, um die signifikante Risikoerhöhung für den Rotmilan zur Zeit des herbstlichen Schlafplatzgeschehens hinreichend zu mindern. Die WEA FÜ02 hingegen befindet sich in direkter Waldrandnähe (< 100 m ab Mastfuß, ca. 10 m ab Rotorblattspitze), unmittelbar „vor“ den bekannten Rotmilan-Schlafplätzen (ab ca. 300 m). Aufgrund der standörtlichen Situation finden bei einer Schlafplatznutzung im angrenzenden Wald Ab- und Anflüge von und zu den Schlafplätzen zwangsläufig in bzw. aus nördlicher bis westlicher Richtung und damit auch im Bereich der geplanten WEA FÜ02 statt. Ab- und Anflüge in bzw. aus südlicher und östlicher Richtung quasi „über“ den Wald hinweg sind nicht zu erwarten. Daten aus der Besenderung junger Rotmilane im Kreis Paderborn in den Jahren 2016 und 2017 zeigen deutliche Unterschiede im Ab- und Anflugeschehen morgens und abends. Während der Anflug morgens in den meisten Fällen innerhalb einer halben vor Sonnenaufgang erfolgt, treffen die Vögel nachmittags zu sehr unterschiedlichen Zeiten ein. Die meisten Flüge von den Nahrungsflächen zum Schlafplatz liegen zwischen drei und einer Stunde vor Sonnenuntergang. Oft bewegen sich die Vögel dann noch etwas um den späteren Schlafplatz, mitunter erfolgt auch noch ein Wechsel zu einem anderen, dann aber nur wenige hundert Meter entfernten Schlafplatz. Dies kann auch auf Störungen zurückzuführen sein. Abschließend beziehen die Rotmilane ihren Schlafbaum hauptsächlich in der Stunde vor Sonnenuntergang, mitunter aber auch früher. Zusammenfassend ist also eine räumliche und zeitliche Konzentration fliegender Rotmilane im direkten Umfeld der geplanten WEA FÜ02 zu erwarten, die ausdrücklich auf die Lage im An- und Abflugbereich der Rotmilan-Schlafplätze zurückzuführen ist. Maßnahmen, die vorrangig die Nahrungshabitate betreffen (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich) sind hier nicht geeignet, eine hinreichende Minderung des signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos herbeizuführen. Die bereits festgesetzte Schlafplatzabschaltung kann daher für diese Windenergieanlage nicht aufgehoben werden.

Die **Auflagen III. D) 57.-64.** *Automatisches Detektionssystem* des Genehmigungsbescheids Az. 40787-16-600 vom 23.07.2021 **werden aufgehoben**. Die Abschaltung der WEA FÜ01 bei landwirtschaftlichen Nutzungsergebnissen sowie der WEA FÜ02 während der kritischen Zeiten der Schlafplatzphase sind geeignet, dass Kollisionsrisiko für den Rotmilan hinreichend zu mindern. Es bedarf keiner weiteren Schutzmaßnahmen.

Die **Auflagen III. D) 65. und 66.** *Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten* des Genehmigungsbescheids Az. 40787-16-600 vom 23.07.2021 **werden aufgehoben**. Für die WEA FÜ 01 erfolgt die Festsetzung eines Abschaltalgorithmus, welcher im Ergebnis eines an einer Nachbaranlage durchgeführten Gondelmonitorings mit dem Tool ProBat errechnet wurde. Für die WEA FÜ02 bleibt es bei einer Standardabschaltung gemäß Artenschutzleitfaden NRW, da für diese WEA keine übertragbaren Gondelmonitoring-Ergebnisse vorliegen.

Begründung: Mit der Genehmigung Az. 40787-16-600 vom 23.07.2021 wurde unter den Auflagen III. D) 65. und 66. ein Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten sowie unter den Auflagen III. D) 67.-71. ein Gondelmonitoring festgesetzt. Unter Bezugnahme auf Gondelmonitoring-Ergebnisse benachbarter Windenergieanlagen wurde eine Änderung der o.g. Auflagen unter Bezugnahme auf die Gondelmonitoring-Ergebnisse an der WEA ME3 im Windpark Meerhof (Stadt Marsberg, HSK) beantragt. Bei der WEA ME3 handelt es sich um eine WEA des Typs Enercon E-126 EP3 mit einer Nabenhöhe von 135 m und einen Rotordurchmesser von 126 m. Die Windenergieanlage befindet sich ca. 640 m südöstlich der WEA FÜ01 und ca. 700 m östlich der geplanten WEA FÜ02, in Waldrandnähe (ca. 115 m) des Kallentaler Waldes. Die relevanten Anlagenparameter (Nabenhöhe und Rotordurchmesser, Werte gerundet) sind in nachfolgender Tabelle gegenübergestellt.

WEA	ME3	FÜ01 (Differenz zu ME3)	FÜ02 (Differenz zu ME3)
Nabenhöhe	135 m	160 m (+ 25 m)	167 m (+ 32 m)
Rotordurchmesser	126 m	138 m (+ 12 m)	160 m (+ 22 m)

M.E. kann die WEA ME3 aufgrund der um 25 m bzw. 32 m größeren Nabenhöhe für die hier in Rede stehenden WEA FÜ01 und FÜ02 nicht als repräsentativ angesehen werden. Nach Auswertung der jeweiligen Anlagenkonfigurationen (jeweils E-138 mit NH 160 m) und standörtlichen Situation (beides Offenlandstandorte) ist für die WEA FÜ01 eine Übertragung der Gondelmonitoring-Ergebnisse der WEA ME12 denkbar. Dies wurde dem Antragsteller mitgeteilt und es wurde eine ProBat-Berechnung mit einem Schwellenwert von < 1 Fledermaus-Schlagopfer pro Jahr nachgefordert. Der von den Gutachtern vorgeschlagene Betriebsmodus auf Grundlage einer ProBat-Berechnung mit einem Schwellenwert toter Fledermäuse pro WEA und Jahr von < 2 im Zeitraum 15.07. bis 20.09. kann nicht angewendet werden. Aus der nachfolgenden Tabelle 51 (entnommen aus dem Monitoringbericht über das zweijährige Gondelmonitoring an sechs Windenergieanlagen im Windpark „Meerhof“, Schmal + Ratzbor, 23.02.2023) ist ersichtlich, dass bei diesem Betriebsmodus nur 52,5 % der Fledermausaktivitäten geschützt werden. Bei einer zeitlichen Ausweitung des Abschaltalgorithmus auf den Zeitraum 01.04. bis 31.10. liegt bei einer ProBat-Berechnung mit einem Schwellenwert von weniger als 2 toten Fledermäusen pro WEA und Jahr der Anteil der Kontakte im Zeitraum des fledermausfreundlichen Betriebs bei 75,3 %, was ebenfalls als unzureichend anzusehen ist. Es wurde daher eine ProBat-Berechnung mit einem Schwellenwert < 1 gefordert. Der dort ermittelte Abschaltalgorithmus kann für die WEA FÜ 01 festgesetzt werden.

Tabelle 51: Ermittlung der Anzahl an Fledermauskontakten während unterschiedlicher fledermausfreundlicher Betriebsmodi

Zeiträume des fledermausfreundlichen Betriebes	WEA ME 10				[REDACTED]			
	01.04.-31.10. (428 Nächte ⁴⁴)		15.07.-20.09. (136 Nächte ⁴⁵)		[REDACTED]		[REDACTED]	
Pauschale Anlaufgeschwindigkeit [m/s]	4,6	4,1	4,6	4,1	4,1	3,3	4,1	3,3
Schwellenwert toter Fledermäuse pro WEA und Jahr von	<2	<3	<2	<3	[REDACTED]	<3	[REDACTED]	<3
ProBat Version (vgl. Anhang)	1.0	1.1	1.0	1.1	1.0	1.1	1.0	1.1
Anzahl der Nächte mit fledermausfreundlichen Betrieb	288	253	97	85	357	305	122	107
%-Anteil der Nächte mit fledermausfreundlichen Betrieb an allen Nächten [%]	67,3	59,1	71,3	62,5	83,4	71,3	89,7	78,7
Kontakte im Zeitraum des fledermausfreundlichen Betriebes	553	501	373	334	515	377	359	256
%-Anteil der Kontakte im Zeitraum des fledermausfreundlichen Betriebes [%]	50,4	45,6	34,0	30,4	[REDACTED]	55,1	[REDACTED]	37,4
Gesamtkontakte	1.098				684			

Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring können die festgesetzten Abschaltalgorithmen nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Gondelmonitorings besteht jedoch nicht. Die **Auflagen III. D) 67.-71. Gondelmonitoring** des Genehmigungsbescheids Az. 40787-16-600 vom 23.07.2021 **werden aufgehoben.**

Anmerkungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Zusammenhang mit der beantragten Standortverschiebung und Typenänderung kommt es aufgrund der größeren Gesamthöhe der Windenergieanlagen (WEA FÜ01 + 22,51 m, WEA FÜ02 + 48,10 m) zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Damit einhergehend erhöht sich gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Schmal + Ratzbor, 16.10.2023) das zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu leistende Ersatzgeld von 41.353,33 € auf 49.482,57 € für die WEA FÜ01 und von

43.802,02 € auf 59.954,74 € für die WEA FÜ02. Die Gesamtsumme der Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erhöht sich somit von 85.155,35 € auf 109.437,30 €.

Die Flächeninanspruchnahme hingegen verringert sich bezogen auf beide Windenergieanlagen um 49 m². Am Standort der WEA FÜ01 werden insgesamt 433 m² weniger Fläche in Anspruch genommen. Für die WEA FÜ02 hingegen erhöht sich der Flächenbedarf um 384 m². In der Summe ergeben sich hierdurch keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist nicht erkennbar, dass die beantragten Änderungen (Typenänderung und Standortverschiebung) zu einer abweichenden Bewertung des Vorhabens gegenüber dem genehmigten Zustand führen. Es ergeben sich keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen.

Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Neuregelungen des § 45b BNatSchG zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land führt auch die Anpassung der bisherigen artenschutzrechtlichen Auflagen an die neuere Gesetzgebung nicht zu zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Im Rahmen des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens zum Aktenzeichen 40787-16-600 wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die geplanten Vorhaben Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können und somit zahlreiche Regelungen zu treffen sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Ergänzend zum Antrag gem. § 16 b BImSchG auf Errichtung und Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen reichte die Antragstellerin freiwillig einen neuen UVP-Bericht zu den beabsichtigten Vorhaben ein.

Die Erarbeitung dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt daher nunmehr ausschließlich auf der Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten UVP-Berichts des Ingenieurbüros für Umweltplanung Schmal + Ratzbor aus Oktober 2023 zum Az. 41610-23-600 sowie dem hierzu gehörenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der dazugehörigen Anlagen. Ferner fließt die vorgebrachte Einwendung des NABU und die Stellungnahmen der Fachbehörden sowie eigene Erkenntnisse der Behörde – nach heutigem Stand - in diese Darstellung ein.

Aufgabe dieser zusammenfassenden Darstellung ist es nunmehr, alle vorliegenden Informationen zu bündeln und zu strukturieren, sowie die Auswirkungen der beiden neu zu errichtenden Windenergieanlagen insgesamt darzulegen.

Die Errichtung der geplanten Anlagen soll innerhalb eines Bereiches erfolgen, der bereits in einem sehr starken Maße durch Windenergieanlagen den angrenzenden Windpark „Meerhof“ geprägt ist. Weitere, kleinere

Windparks befinden sich ebenfalls in der Nähe des Vorhabenstandortes. Damit einhergehend ist bereits eine erhebliche Vorbelastung vorhanden.

Der Vorhabenbereich ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, Einzelgehöfte, Verkehrswege und den bereits bestehenden Windparks, aber auch Waldgebiete, geprägt.

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlagen verursachen Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Durch die bereits vorhandenen Windkraftanlagen besteht in dem Vorhabenbereich eine starke Vorbelastung durch Lärm.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärmentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Schattenwurf:

Aufgrund der hohen Vorbelastung durch bestehende Anlagen ist die maximal zulässige Beschattungsdauer bereits an einigen Immissionspunkten ausgeschöpft. Die hier beantragten Anlagen können zusätzlichen Schattenwurf verursachen. In der zum Antrag gehörenden Schattenwurfprognosen ist dargelegt, dass die Anlagen mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, wodurch zusätzlicher Schattenwurf an den betroffenen Immissionspunkten vermieden wird.

Optisch bedrängende Wirkung:

Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich in einer Entfernung von rund 600 m. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Zudem kann es zu Eisabwurf kommen. Grundsätzlich sind auch Havarien und Brände der Anlagen möglich.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Für die geplanten Anlagen wird nach Angaben im UVP-Bericht insgesamt eine Fläche von ca. 5.110 m² durch Teil-/Vollversiegelungen neu beansprucht. Betroffen sind intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ (DE-4518-305) liegt ca. 3,1 km südlich der nächstgelegenen geplanten Anlage (WEA FÜ 02). Prioritär zu schützen sind hier verschiedene Buchenwaldtypen sowie Auenwälder und Fließgewässer.

Das VSG „Egge“ (DE-4419-401) liegt ca. 4,1 km nordöstlich der beiden geplanten Windenergieanlagen. Auswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete und das Vogelschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes (NSG), die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind mind. 3 km entfernt, so dass es hier nicht zu Auswirkungen kommen kann.

Nationalparke, Nationale Naturmonumente und gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen, sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen, sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit Windenergieanlage betroffen sein.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) enthält Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen, sodass die Auswirkungen durch die geplanten Windenergieanlagen gemindert werden.

Boden

Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung.

Hinsichtlich der Größenordnung der temporär als Logistik- und Vormontageflächen beanspruchten Fläche enthält der Antrag und die beigefügten Gutachten keine Angaben. Diese Flächen werden nach der Bauphase wieder zurückgebaut, so dass hierfür kein Ausgleich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich ist.

Auch wenn für jede einzelne Anlage nur punktuelle Versiegelungen erfolgen, so summieren sich die Auswirkungen durch die Vielzahl der geplanten und auch der bereits bestehenden Anlagen.

Grundsätzlich kann es während Bau- und Betriebsphase (z.B. durch Havarien) zu Verunreinigungen des Bodens kommen.

Wasserhaushalt

Durch die geplanten relativ kleinräumigen Versiegelungen wird der Wasserhaushalt nicht signifikant verändert, wohl aber die wasserspeichernde und -führende Funktion des Bodens gestört.

Verunreinigungen des Grundwassers sind hier ebenso möglich, wie solche des Bodens. Der Abstand der nächstgelegenen Anlagen zum WSG Aabachtalsperre beträgt ca. 2,9 km. Das nächstgelegene Überschwemmungs- bzw. Risikogebiet ist mehr als 3,5 km von der nächsten Anlage entfernt, das nächste Heilquellenschutzgebiet im Kreis Paderborn mehr als 20 km.

Auch in Bezug auf den Wasserhaushalt summieren sich – wie beim Schutzgut Boden – die Auswirkungen durch die Vielzahl der Anlagen.

Darüber hinausgehende Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Entfernungen zu Überschwemmungs- und Heilquellenschutzgebieten sind hier keine Auswirkungen denkbar.

Luft, Klima

Durch die Vollversiegelung von Flächen kommt es möglicherweise zu einer geringfügigen Einschränkung der Kaltluftproduktion. Für den Kaltluftabfluss stellen die Masten kein Hindernis dar. Stäube und Abgase (Baustellenfahrzeuge) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlagen auf. Weitere negative Einflüsse auf Luft und Klima entstehen nicht.

Landschaft, Landschaftsbild, Erholungsfunktion

Die Anlagenstandorte befinden sich im Landschaftsraum der Paderborner Hochfläche und dort innerhalb der Landschaftsbildeinheit LBE-IV-033-A "Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche". Dabei liegt das Projektgebiet südlich der Bundesautobahn A44 zwischen den Orten Fürstenberg im Westen und Meerhof im Osten. Der südliche Bereich des Projektgebietes ist von Wäldern geprägt und wird von diesen begrenzt. Hier ist insbesondere der auch als FFH-Gebiet festgesetzte Fürstenberger Wald zu nennen. Durch das Gebiet verlaufen zwei Hochspannungsleitungen. Die Einwirkungsbereiche der geplanten Windenergieanlagen überschneiden sich mit den Einwirkungsbereichen des östlich unmittelbar angrenzenden Windparks Himmelreich im Hochsauerlandkreis und den nördlich gelegenen Windparks Eiler Berg und Elisenhof.

Das Landschaftsbild innerhalb des Untersuchungsgebietes wird durch die zahlreichen Windkraftanlagen geprägt. Zudem sind aber insbesondere auch im südlichen Untersuchungsgebiet die großen Waldbereiche prägnant. In den Offenlandbereichen herrscht eine zumeist intensive landwirtschaftliche Nutzung vor, wobei hier auch eine Strukturierung durch eine Allee, Baumreihen und Gehölzbestände gegeben ist.

Innerhalb des für das Schutzgut Landschaft heranzuziehenden Untersuchungsradius befinden sich die Ortschaften Elisenhof und Eilern.

Grundsätzlich führen Windenergieanlagen durch ihre Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe sowie die Leuchtfarbe zu einer technischen Überformung des Landschaftsbildes und bringen daher ästhetische und visuelle Beeinträchtigungen mit sich. Die geplanten Anlagen sind Teil eines nahezu geschlossenen Riegels aus Windenergieanlagen, der sich auf eine Länge von ca. 14-15 km in Ost-West-Richtung ausdehnt. Das Landschaftsbild ist daher bereits in erheblichem Maße durch Windenergieanlagen vorbelastet.

Das für den Eingriff in Natur und Landschaft ermittelte Ersatzgeld beträgt insgesamt ca. 109.437,30 Euro.

Die Windenergiegebiete liegen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Innerhalb des Projektgebietes befindet sich eine Allee:

- "Linden- und Bergahornallee an der L 636 zwischen Marsberg-Meerhof und Fürstenberg" (AL-HSK-6009)

Die Allee an der L 636 ist durch die geplanten Windenergieanlagen nicht betroffen.

Biosphärenreservate und Naturdenkmäler sind nicht betroffen.

Kultur- und Sachgüter

Beide Standorte halten einen Abstand von mind. 1,4 km zu Bodendenkmalen ein, sodass hier keine Auswirkungen möglich sind.

Das nächste Baudenkmal befindet sich ca. 1,4 km von der nächstgelegenen Anlage entfernt, so dass hier ebenfalls keine Auswirkungen möglich sind.

Auch aus der Stellungnahme der Stadt Bad Wünnenberg ergeben sich keinerlei Hinweise auf Beeinträchtigungen der Denkmale.

Kumulationswirkungen

Aufgrund der großen Fernwirkung der Anlagen bestehen hier Kumulationswirkungen für das Landschaftsbild mit den zahlreichen vorhandenen Windkraftanlagen, die sich über mehrere Kilometer erstrecken. Ebenso besteht hinsichtlich der Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf sowie die Inanspruchnahme von Fläche eine Kumulation in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

Insbesondere für Avifauna und Fledermäuse, die bereits einen Lebensraumverlust durch Windenergieanlagen hinzunehmen hatten bzw. erhöhten Risiken durch diese ausgesetzt sind, entstehen durch die Erweiterung des Windparks weitere Beschränkungen bzw. Gefahrenquellen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen. Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist.

Während die Realisierung von Windenergieanlagen auf der einen Seite zu teils erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Wechselwirkungen, die für die Frage der Genehmigungsfähigkeit Relevanz hätten, entstehen nicht.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

Lärm und Schattenwurf:

Die Antragstellerin hat eine Schallimmissionsprognosen vorgelegt, die auch in hinreichender Weise die Vorbelastungen berücksichtigen.

Unzulässige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte sind nicht zu erwarten, weshalb die Auswirkungen nicht als erheblich bewertet werden. Weil die Lärmbelastung durch Baumaschinen zeitlich begrenzt und dazu noch ganz überwiegend tagsüber entstehen wird, wird diese ebenfalls nicht als erheblich bewertet.

Durch die Installation eines Abschaltmoduls für Schattenwurf ist sichergestellt, dass kein zusätzlicher Schattenwurf an bereits belasteten Wohnhäusern verursacht wird, weshalb keine erheblichen Auswirkungen durch Schattenwurf hervorgerufen werden.

Optisch bedrängende Wirkung:

Alle Anlagen befinden sich in einem ausreichenden Abstandes zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Ausrichtung der Wohnhäuser, häufigste Rotorblattstellung, Sichtverschattung) besteht dennoch im Einzelfall keine optisch bedrängende Wirkung. Weitere Wohnhäuser

befinden sich in einem deutlich größeren Abstand, so dass eine optisch bedrängende Wirkung sicher ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen entstehen.

Lichtemissionen:

Das oft als störend empfundene nächtliche Blinken (Hindernisleucht der Anlagen) ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen.

Unfallgefahr:

Die Unfallgefahr durch Eisfall wird insgesamt als gering eingeschätzt. Diese Einschätzung erfolgt auf der Grundlage der standortspezifischen Risikoanalyse.

Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit von Havarien und Bränden wird auch diesbezüglich die mögliche Unfallgefahr als nicht erheblich bewertet. Die Standsicherheit der Anlagen ist nachgewiesen. Zudem ist grundsätzlich vor Baubeginn ein Baugrundgutachten vorzulegen, sodass auch den sich möglicherweise aus der Bodenbeschaffenheit (Karst) ergebenden Besonderheiten in einem Maße Rechnung getragen wird, dass erhebliche Unfallgefahren ausgeschlossen werden können.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Anlagenstandorte befinden sich in einem durchschnittlichen Brutvogellebensraum. Für seltene oder gefährdete Tiere hat der Anlagenstandort aktuell eine geringe Bedeutung.

Das Schutzgut Tiere ist kann als nicht erheblich beeinträchtigt angesehen werden.

Ebenfalls eine geringe Bedeutung kann dem Standort in Bezug auf Pflanzen und Biotope zugeordnet werden, da sich die Anlagenstandort ausschließlich auf Ackerflächen befinden.

Boden und Wasser/Wasserhaushalt

Weil für jede Anlage nur eine punktuelle Versiegelung erfolgt, kann das Medium Boden seine Funktion in der Gesamtschau noch erfüllen. Zwar wird im Bereich der Versiegelungen der Oberflächenabfluss verändert, jedoch kann anfallendes Regenwasser im Nahbereich der Anlagenstandorte weiter versickern. Allerdings summieren sich die Auswirkungen durch die Vielzahl der Anlagen, so dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt insgesamt als mittel bewertet werden.

Da die Wahrscheinlichkeit von Havarien gering ist und die Anlagen selbst auch über Rückhaltevorrückungen verfügen, sofern einmal Betriebsstoffe austreten sollten, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht als erheblich bewertet.

Luft, Klima

Die einzig nennenswerten Auswirkungen können durch Stäube und Abgase während der Bauphase entstehen. Diese werden als nicht erheblich bewertet, weil sie nur vorübergehender Natur sind.

Landschaft, Landschaftsbild, Erholungsfunktion

Zwar führt die große Vorbelastung durch vorhandene Windenergieanlagen auf der einen Seite dazu, dass das Landschaftsbild in seiner Schutzwürdigkeit herabgesetzt ist. Auf der anderen Seite führen die zusätzlichen Anlagen aber dazu, dass die Massivität des bestehenden Riegels von Windenergieanlagen verstärkt wird und

sich somit die Wirkung auf das Landschaftsbild verstärkt. Aus diesem Grunde werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild hier als mittel bewertet.

Aufgrund der großen Vorbelastung ist jedoch nicht mit erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft zu rechnen.

Kultur- und Sachgüter

Aufgrund der Abstände der Anlagen zu Bau- bzw. Bodendenkmalen sind erhebliche Auswirkungen auszuschließen.

Kumulations- und Wechselwirkungen

Im Umfeld der beantragten Anlagen befindet sich – sowohl im Kreis Paderborn als auch im angrenzenden Hochsauerlandkreis - bereits eine Vielzahl von Windenergieanlagen, die ganz massiv in Erscheinung treten und sich in ihren Auswirkungen überlagern und verstärken. Aufgrund dieser außerordentlichen Häufung von Windenergieanlagen können die Kumulations- und Wechselwirkungen nicht mehr als gering sondern müssen als mittel bewertet werden.

Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei der Entscheidung über die Genehmigung der beantragten Windenergieanlagen berücksichtigt. Es hat sich gezeigt, dass zahlreiche Regelungen zu treffen sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. Diese wurden in der Genehmigung in Form von Auflagen festgeschrieben.

Entscheidung über die Einwendungen

Der NABU Marsberg trägt mit Schreiben vom 08.02.2024 vor, dass das Vorhabengebiet aufgrund seiner avifaunistischen Bedeutung für zahlreiche windenergiesensible Vogelarten von Bedeutung ist. Vor allem von Greifvögeln wird der Raum zur Nahrungssuche genutzt, wodurch eine hohe Flugaktivität der Vögel vorhanden ist. Diese führt laut NABU zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko. Die Problematik wird laut NABU durch die Änderung verschärft.

Der Mäusebussard gilt weder nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land noch nach den Empfehlungen der aktualisierten Artenschutzleitfadens NRW, Modul A (2024) als windenergieempfindlich.

Die in der Einwendung aufgeführten Informationen über Reviere des Rotmilans sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt. Es ergeben sich insofern aus der Einwendung keine neuen Erkenntnisse. Im Ergebnis einer ausführlichen Auseinandersetzung mit den umfassenden vorliegenden Daten zu Rotmilanvorkommen im Gebiet kann eine Brutplatznutzung im artspezifischen Nah- (500 m) und im zentralen Prüfbereich (1.200 m) der WEA lt. Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG in diesem Jahr und in den letzten fünf Jahren nicht nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist für Vorkommen im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m nicht ersichtlich, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten Windenergieanlagen aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler

Beziehungen deutlich erhöht ist. Während der Brutzeit ist also in Anwendung des § 45b Abs. 2, 3 und 4 BNatSchG das Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Rotmilan nicht signifikant erhöht. Brutzeitbezogene Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die in der Einwendung angesprochenen Rotmilan-Schlafplätze sind hier bekannt und wurden bei der Artenschutzprüfung entsprechend berücksichtigt. Fachlich anerkannt Schutzmaßnahmen wurden festgelegt (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Schlafplatzabschaltung).

Die in 2021 nachgewiesenen Rohrweihen-Brutplätze lagen außerhalb des artspezifischen Nah- (400 m) und zentralen Prüfbereichs (500 m) der WEA lt. Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG. Im Übrigen gilt für die Rohrweihe lt. Fußnote 1 zur Tabelle in Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG, dass eine Kollisionsgefährdung nur dann besteht, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Für die Rohrweihe gilt dies auch für den Nahbereich. Die Höhe der Rotorunterkante der geplanten WEA beträgt vorliegend 91,00 m (WEA FÜ01) bzw. 86,60 m (WEA FÜ02). Eine Kollisionsgefährdung für die Rohrweihe ist damit vorliegend nicht anzunehmen.

Bzgl. der Wiesenweihe sind die Brutvorkommen vor 2015 bekannt. Die Beobachtungen aus dem Jahr 2019, wonach Hoffnung besteht, dass es zu einer erneuten Brutansiedlung der Wiesenweihe im Gebiet kommt, sind erfreulich, können aber nach den geltenden rechtlichen Regelungen nicht berücksichtigt werden. Ebenso verhält es sich mit den weiteren aufgeführten Arten, welche das Vorhabengebiet zur Nahrungssuche (Baumfalke, Schwarzmilan, Kornweihe und Wanderfalke) nutzen.

Das bzgl. dem Wachtelkönig im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgeschlagene Vorgehen entspricht der Empfehlung des Artenschutzleitfadens NRW, Modul A (2024), dort heißt es: *Wenn für WEA-empfindliche Fledermäuse ein umfassendes Abschaltscenario gemäß 2. I. umgesetzt wird, bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung mit nachtaktiven und störungsempfindlichen WEA-empfindlichen Vogelarten (z. B. Ziegenmelker, Wachtelkönig). Die Vogelarten können bei den stehenden WEA nicht durch Lärm gestört werden.*

Das Vorhandensein von Gemeinschaftsschlafplätzen der Weihen (vornehmlich Rohrweihe) im Umfeld des Vorhabens sowie in vielen weiteren Feldfluren des zentralen Sintfeld sind bekannt. Nach dem Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2024) gilt hier ein zentraler Prüfbereich von 500 m. Für die Wiesenweihe gilt zudem ein erweiterter Prüfbereich von 2.500 m. Die Fallkonstellationen des § 45b Absatz 3 und 4 BNatSchG sind sinngemäß anzuwenden. Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dokumentierten Schlafplätze liegen allesamt außerhalb des zentralen Prüfbereiches der WEA. Darüber hinaus ist für Vorkommen der Wiesenweihe im erweiterten Prüfbereich von 2.500 m nicht ersichtlich, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten Windenergieanlagen aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Während der Schlafplatzzeit ist also in Anwendung das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Weihen nicht signifikant erhöht. Schlafplatzbezogene Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bröckling

VII. HINWEISE

Baurechtliche Hinweise

1. Gemäß § 69 BauO NRW 2018 habe ich durch besondere Abweichungsverfügung – die in meinen Akten verbleibt – zwei Abweichungen von § 6 Abs. 3 BauO NRW 2018 wegen:
 - Überschneidung der Abstandsfläche der beantragten WEA mit Az. 41610-23 mit der Abstandsfläche der genehmigten WEA unter Az. 40787-16 (01)sowie
 - Überschneidung der Abstandsfläche der beantragten WEA mit Az. 41610-23 mit der Abstandsfläche der genehmigten WEA unter Az. 40787-16 (02)zugelassen. Die Abweichungen wurden in der Gebührenberechnung seitens des Amtes für Bauen und Wohnen entsprechend berücksichtigt.
2. Zwischen dem Antragsteller und der Stadt Bade Wünnenberg sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen.
3. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
4. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
5. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
6. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.

Brandschutz

7. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen. Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind

rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: *Rettungspunkt*“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in *Ort-Ortsteil*“ enthalten sein.

Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: ReilingR@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-3331) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

7. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
8. Eine optional erhältliche Rotorblattheizung ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Anlage: Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

1. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA für den Windpark Fürstenberg-Körtge mit der Referenznummer I17-SE-2023-176, Revision 0, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, 40 Seiten, am 28.01.2023 (Turbulenzgutachten) sowie die Gutachterliche Stellungnahme (Lastrechnung) des TÜV SÜD, Prüfnummer 3832113-1-d, erstellt am 22.06.2023
2. Die „Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen, ENERCON E160 EP5 E3-HT-166-ES-C-01, Rev. 2“ sowie die „Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen, ENERCON E-138 EP3 E3-HT-160-ES-C-01, Rev. 0“.
3. Das Standortbezogene Brandschutzkonzept für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 Nabenhöhe 160 m, E-160 EP5 E3 R1 Nabenhöhe 166,6 m gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. 1143-227-2/23, Index A, 34 Seiten, vom 21.11.2023, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier.
4. Das Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von Enercon Windenergieanlagen durch das Enercon-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 7247 373 D, Rev. 2, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 22 Seiten, am 28.02.2022.
5. Das Eisfallgutachten für zwei Windenergieanlagen am Standort Fürstenberg mit der Nummer 16-1-3139-027-EB, erstellt von der Ramboll Deutschland GmbH am 31.03.2023, 26 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse).
6. Die amtlichen Lagepläne zum Bauantrag mit den Auftragsnummern 20-534, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Brülke am 08.01.2024.

Hinweise aus dem Wasserrecht

9. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
10. Sofern in diesem Bescheid nicht anders ausgeführt, gelten für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905, AwSV) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik i. S. d. § 62 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 – WHG) i. V. m. § 15 AwSV (z. B. DWA-A 779).
11. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge austreten und in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr / Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Hinweise aus dem Abfallrecht

12. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
13. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Antrag gem. § 16 b BImSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Stoffe
- 7 Abfallmengen/ -entsorgung
- 8 Abwasser
- 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
- 12 Brandschutz
- 13 Störfallverordnung – 12. BImSchV
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Sonstiges
 - Typenprüfung
 - Schallgutachten
 - Schattenwurfgutachten
 - Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten)
 - Eisfallgutachten
 - Umweltgutachten

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)